

Statuten des Rittner Imkervereins VFG

Art.1 - Name und Sitz

Die Bienenzüchter am Ritten bilden einen Verein mit den Namen „Rittner Imkerverein“. Im Zuge des Übergangs in das staatliche Einheitsregister der Körperschaften des dritten Sektors lautet die Bezeichnung „Rittner Imkerverein VFG“ (Verein zur Förderung des Gemeinwesens“.

Der Sitz befindet sich in der Gemeinde Ritten.

Der Verein ist Mitglied des Imkerbezirkes Bozen-Unterland, der seinerseits Mitglied des Südtiroler Imkerbundes ist.

Die Tätigkeit des Vereins ist durch dieses Statut geregelt und ohne Gewinnabsichten. Einkünfte werden nicht unter den Mitgliedern, weder in direkter noch indirekter oder zeitversetzter Form, ausgeteilt.

Die Mitglieder erbringen ihre Leistung im Verein ehrenamtlich und alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt.

Verwaltungsüberschüsse müssen für statutarische Zwecke verwendet werden.

Der Rittner Imkerverein hält sich an die „Bestimmungen zum Schutz der Bienenhaltung“ (Landesgesetz vom 29. Juni 1989, Nr.1)

Art. 2 - Zweck und Aufgaben des Imkervereins

Der Verein erstrebt den freien Zusammenschluss aller Imker im Gemeindegebiet vom Ritten zwecks Förderung der Bienenzucht, sei es im Interesse der Imker als Haupt-, Neben- oder Freizeitbeschäftigung als auch zur Erhaltung und Vermehrung der Bienenbestände in einem Gebiet mit intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und zur Erhaltung des gesamten Ökosystems. Der Zusammenschluss dient der Koordinierung aller Maßnahmen zur:

- Überwachung der Gesundheit der Bienen
- Beschaffung von Zuchtmaterial
- Seuchenbekämpfung
- Lehrtätigkeiten: Schulung durch Vorträge, Kurse, Lehrausflüge
- Informationsaustausch
- Öffentlichkeitsarbeit
- Zusammenarbeit mit Fachvereinen, den land- und forstwirtschaftlichen Behörden zur Durchführung der Bestäubung der landwirtschaftlichen Kulturen und der natürlichen Vegetation.
- Förderung aller Initiativen zur Aufwertung der Produkte aus der Imkerei
- Pflege der Gemeinschaft und gegenseitigen Hilfeleistung

Art. 2bis - Tätigkeiten von allgemeinem Interesse

Der Verein übt überwiegend oder ausschließlich Tätigkeiten von allgemeinem Interesse im Sinne des Art. 5, Absatz 1, Buchstabe e) und i) des GvD 117/2017 in folgenden Bereichen aus:

- a) Maßnahmen und Dienstleistungen zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltbedingungen und zur umsichtigen und vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen.
- b) Organisation und Ausübung von kulturellen Veranstaltungen oder Freizeitaktivitäten von sozialem Interesse, einschließlich Verlagstätigkeiten zur Förderung und Verbreitung der Kultur und Praxis der ehrenamtlichen Tätigkeit und der Tätigkeiten von allgemeinem Interesse gemäß diesem Artikel.

Art 2ter - Weitere Tätigkeiten

Der Verein kann weitere Tätigkeiten im Sinne des Art. 6 des G.v.D. 117/2017 durchführen, die sekundär und instrumentell zu der im allgemeinen Interesse ausgeübten Haupttätigkeit sind:

- a) Aus- und Fortbildung im Bereich der Imkerei für Mitglieder und Nicht-Mitglieder
- b) Weitere gewerbliche Maßnahmen, die die Finanzierung der institutionellen Aktivitäten des Vereins unterstützen

Art. 3 - Mitglieder

Mitglieder des Rittner Imkerverein können alle Imker der Gemeinde und näheren Umgebung werden. Sie werden von der Vollversammlung aufgenommen. Eine eventuelle Ablehnung muss begründet werden.

Verdienten Persönlichkeiten kann die Vollversammlung die Ehrenmitgliedschaft verleihen, diesen stehen alle Rechte eines Vollmitgliedes zu und sie sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

Art. 4 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder haben Anspruch auf alle Dienstleistungen, die im Art. 2 vorgesehen sind. Die Entscheidungen im Verein erfolgen demokratisch. Jedes Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht bei Erneuerung des Ausschusses. Es hat Stimmrecht bei allen Beschlüssen. Jedes Mitglied hat das Recht auf die Nutzung der gemeinschaftlichen Einrichtungen des Vereins. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, pünktlich den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, die Bienen gesund zu erhalten, Seuchen und Krankheiten zu melden, sorgfältig und schonend mit den Gemeinschaftsbesitz umzugehen. Es soll sein Verhalten nach den Grundsätzen des friedlichen Zusammenlebens ausrichten. Wer in einem anderen Imkerverein als Mitglied aufscheint, kann im Rittner Imkerverein nur Gast- oder Ehrenmitglied sein. Jedes Mitglied hat das Recht, Einsicht in die Bücher zu nehmen. Hierzu muss ein begründeter schriftlicher Antrag an den Ausschuss gerichtet werden.

Art. 5 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft verliert, wer sich weigert, den Mitgliedsbeitrag zu entrichten, wer vereinsschädigend handelt oder das Zusammenleben im Verein bewusst durch unverantwortliches Verhalten stört.

Art. 6 - Verwaltungsorgane und deren Aufgaben

Oberstes Organ ist die Vollversammlung aller Mitglieder bzw. die Mitgliederversammlung. Sie tagt mindestens einmal im Jahr und zwar innerhalb Februar. In der ersten Einberufung muss die absolute Mehrheit aller Mitglieder anwesend sein. Die zweite Einberufung kann im Abstand von einer Stunde erfolgen und gibt der Vollversammlung bei jeder Zahl der anwesenden Mitglieder Beschlussfähigkeit. Die Einladung zur Vollversammlung muss schriftlich oder in der ortsüblichen Form (Gemeindeblatt, Laufzettel u.ä.) mit Angaben der Tagesordnung 5 Tage vorher durch den Obmann erfolgen. Die Tagesordnung muss vom Ausschuss genehmigt werden. Sie entscheidet über das Jahresprogramm, legt die allgemeinen Richtlinien für die Tätigkeit fest und bestimmt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Die Vollversammlung nimmt neue Mitglieder auf und beschließt eventuelle Ausschlüsse.



Sie überwacht mit den Revisoren die Kassaführung und genehmigt die Jahresabschlussrechnung. Die Vollversammlung legt auf Vorschlag des Ausschusses die Geschäftsordnung (Nutzung der Gemeinschaftseigentümer) fest.

Sie beschließt die Ehrung verdienter Persönlichkeiten.

Die Vollversammlung bestellt durch Wahlen den Obmann, dessen Stellvertreter, die jeweiligen Mitglieder des Ausschusses bzw. Ortsvertreter, den Kassier und die zwei Revisoren sowie die Delegierten für den Bezirk *Bozen - Unterland*. Sie entscheidet über das Vermögen des Vereins und die Nutzung des Eigentums.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Verantwortung der Mitglieder der Vereinsorgane und die Ausübung der Haftungsklage diesen gegenüber.

Eine Vollversammlung muss einberufen werden, wenn dies 1/10 der Mitglieder wünscht. Der Obmann muss in diesem Fall innerhalb von 60 Tagen die Vollversammlung einberufen.

Die Vollversammlung beschließt Statutenänderungen, die Auflösung, die Fusion und die Spaltung des Vereins bei Anwesenheit von 3/4 der Mitglieder und der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden.

Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus:

Obmann/frau

1 Stellvertreter/in

5 ordentliche Mitglieder bzw. Ortsvertretern

1 Schriftführer/in

1 Kassier/n

Diese haben Beschlussrecht

Erweiterter Ausschuss

2 Revisoren

den Gesundheitswarten

Delegierten für den Bund bzw. Bezirk

und dem Betreuer des Bienenstandes

Die Funktion des Schriftführers, Kassiers und des Gesundheitswartes können in Personalunion ausgeübt werden, ebenso kann die Funktion des Delegierten mit allen anderen Funktionen in Personalunion ausgeübt werden.

Die Aufgaben des Ausschusses liegen in der Durchführung des von der Vollversammlung beschlossenen Programms. Er unterbreitet Vorschläge, erarbeitet Ziele und beschließt im Dringlichkeitsfall Maßnahmen im Interesse des Vereins. Diese werden der Vollversammlung nachträglich zur Beurteilung unterbreitet.

Der Obmann ist der gewählte rechtliche Vertreter des Vereins mit dreijähriger Amtszeit. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Beschlüsse der Vollversammlung. Er beruft die Vollversammlung mindestens einmal im Jahr ein und führt den Vorsitz bei der Vollversammlung und im Ausschuss. Bei vorzeitigem Rücktritt übernimmt sein Stellvertreter die Aufgaben des Obmannes bis zu den Neuwahlen bei der Vollversammlung.

Schriftführer wird vom Ausschuss auf Vorschlag des Obmanns gewählt und ist für die Niederschrift der Protokolle aller Sitzungen und Einladungen verantwortlich.

Der Kassier wird von der Vollversammlung gewählt und trägt die Verantwortung für die Finanzgebarung des Vereins. Den zwei Revisoren legt er mindestens 10 Tage vor der

Vollversammlung die Unterlagen über alle Geldbewegungen im Geschäftsjahr zur Überprüfung vor.

Die Rechnungsrevisoren überprüfen jährlich die Kassaführung, berichten darüber und empfehlen der Vollversammlung die Entlastung des Kassiers.

Die Gesundheitswarte: Ihre Zuständigkeit ist im Art. 3 des Rundschreibens Nr. 10; Prot. 22.1165 vom 21.4.1995, Ass. für Landwirtschaft der aut. Prov. Bz. festgelegt. Sie geben dem Verein Hinweise zur Gesunderhaltung der Bienenvölker und helfen bei der Seuchenbekämpfung im Auftrag der Landesveterinäre.

Art.7 - Wahlen und Wahlmodus

Die Organe des Vereins werden alle 3 Jahre auf der Vollversammlung gewählt.

Die Vollversammlung bestimmt den Wahlmodus und zwar:

- Modus
- a) schriftlich auf Zetteln ohne vorgedruckten Namen
 - b) auf Zetteln mit Namensvorschlägen
 - c) per Akklamation

Beschlüsse sind bei einfacher Stimmenmehrheit gültig. Die Wahl wird von einem Wahlpräsidenten geleitet und von 2 Stimmzählern ausgewertet, die von der Vollversammlung bestimmt werden. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt.

Art. 8 - Die finanziellen Notwendigkeiten werden gedeckt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Beiträge öffentlicher Körperschaft
- c) Schenkungen

Art. 9 - Auflösung des Vereins

Sollte die Zahl der Mitglieder so gering werden, dass eine sinnvolle Weiterführung des selbstständigen Vereins nicht möglich ist, dann sollten sich die verbliebenen Imker einem Nachbarverein anschließen.

Das Vermögen des Vereins wird einer anderen Körperschaft des Dritten Sektors mit gleicher Zielführung übertragen.

Art. 10 - Schlussbestimmungen

- a) die Tätigkeit des Vereins richtet sich an die Vereinsmitglieder und an die Allgemeinheit
- b) In allen Fällen, die in diesem Statut nicht ausdrücklich geregelt sind, finden die Vorschriften des Kodex des Dritten Sektors des Zivilgesetzbuches und der anderen einschlägigen Rechtsnormen Anwendung.

Das Statut wurde von der Vollversammlung der Rittner Imker am 26. Jänner 2008 im Sitzungssaal vom Hotel Bemelman- Post in Klobenstein angenommen.

Das Dokument besteht aus 4 Seiten.

Die Änderungen des Statutes wurde von der Vollversammlung der Rittner Imker am 01. Februar 2020 im Sitzungssaal vom Hotel Bemelman- Post in Klobenstein angenommen.

Klobenstein am 01.02.2020

Der Schriftführer
Oberrauch Thomas



Der Obmann
Josef Prackwieser

